

## **Fachbeiträge Oktober 2015**

### **Begrenzung Fahrkostenabzug erhöht steuerbares Einkommen**

Ab 1. Januar 2016 wird der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000 begrenzt. Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen führt dies gemäss Steuerverwaltung zu einer Aufrechnung vom steuerbaren Einkommen wenn der Arbeitsweg pro Tag mehr als 20 Kilometer beträgt. Das heisst bei rund 4'300 km pro Jahr zu Fr. -.70/km ergibt dies einen Betrag von rund Fr. 3'000.

Dieser Betrag muss ab 2016 zusätzlich zum Privatanteil von 9.6% auf den Anschaffungskosten des Fahrzeuges als steuerbares Einkommen auf dem Lohn Ausweis aufgeführt werden. Ebenso wird bei SBB-Generalabonnementen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, der Betrag von über Fr. 3'000 steuerlich aufgerechnet. Bei einem SBB-Generalabonnement 1. Klasse wird somit eine Aufrechnung von CHF 2'970 anfallen.

Den Kantonen steht es frei, für die Staats- und Gemeindesteuern die Abzugs Fähigkeit ebenfalls zu beschränken.

### **Privatanteile bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode**

Der Eigenverbrauch ist beim Einzelunternehmer mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode abgegolten und muss demnach nicht abgerechnet werden. Rechnet ein Unternehmen mit der Saldosteuersatzmethode ab, so stellen die Privatanteile für die Fahrzeugnutzung durch die Mitarbeiter eine entgeltliche Leistung, also Umsatz dar, die mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode nicht abgegolten ist. Somit sind diese mit der Mehrwertsteuer abzurechnen.

### **Tierhaltung in Mietobjekten liegt im freien Ermessen des Vermieters**

Die Mieterin einer Wohnung stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Genossenschaft ihr nicht grundsätzlich die Tierhaltung verbieten könne. Sie gelangte mit dieser Klage vor das Obergericht, welches gegen sie entschied. Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Vermieter ihr die Zustimmung zur Hunde Haltung ohne Begründung verweigern kann. (Quelle: Zürcher Obergericht, Urteil PD140011 vom 16.6.2015)

## **Rechnungen in Fremdwahrung und die Mehrwertsteuer-Abrechnungen**

Rechnungen in Fremdwahrung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung fuhren immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierte Wechselkurse und dem stark gefallen Euro-Kurs.

Bei fallenden Fremdwahrungskursen wird der Durchschnittskurs durch Steuerschuldner als zu hoch empfunden, bei steigenden Fremdwahrungskursen erscheint er ihnen als gunstig. Uber eine langere Zeitspanne betrachtet gleichen sich die Vor- und Nachteile aus.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, die Fremdwahrungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen und auf die Anwendung des Durchschnittskurses zu verzichten. Die gewahlte Methode muss fur die gesamte Steuerperiode angewendet werden. Welche Methode angewendet wird, entscheidet sich mit der Einreichung der ersten Abrechnung.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfaltiger Recherche kann keine Haftung fur den Inhalt der Beitrage ubernommen werden.